

STADT



WOLFENBÜTTEL

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Wolfenbüttel erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

### Allgemeinverfügung

Durch die weitere Ausbreitung des Coronavirus sind auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Allgemeinverfügungen zur Beschränkung von sozialen Kontakten angesichts der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) vom Landkreis Wolfenbüttel (Allgemeinverfügung v. 20.03.2020, Amtsblatt Nr. 18) und vom Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Allgemeinverfügung vom 23.03.2020, Nieders. Ministerialblatt Nr. 11) erlassen worden.

Die Betriebe, die der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs dienen, sind vom Schließungsverbot ausdrücklich ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen und der Zeitungsverkauf. Die Aufzählung ist nicht abschließend und richtet sich nach den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen.

Diese Verkaufsstellen dürfen im Bereich der Stadt Wolfenbüttel an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Karfreitags (10.04.2020) und des Ostersonntags (12.04.2020) in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden.

#### Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe bzw. der Verkaufsstellen werden die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygieneregeln einhalten.
4. Es dürfen nur so viele Kunden/innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggf. dürfen Kunden/innen nur in Abständen die Geschäfte betreten. Die zulässige Kundenanzahl beträgt durchschnittlich eine Person auf 10 m<sup>2</sup>.

5. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
6. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.
7. Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 27. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

**Begründung:**

Die Stadt Wolfenbüttel kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wolfenbüttel mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr / Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid der Stadt Wolfenbüttel kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) des Verwaltungsgerichtes Braunschweig oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu einzulegen.

Die Klage ist gegen die Stadt Wolfenbüttel zu richten.

Wolfenbüttel, den 25.03.2020

Stadt Wolfenbüttel  
Der Bürgermeister

gez.  
Pink